



Datenschutz

Sprechskript

Integrität

[Danielle Kaufmann]: Wenn wir Daten bearbeiten wollen, dann müssen diese Daten *richtig* und *vollständig* sein. Das bedeutet zweierlei: Zum einen sind wir dazu verpflichtet, uns zu vergewissern, ob die Daten richtig sind, und sie allenfalls zu berichtigen. Zum anderen hat die betroffene Person umgekehrt einen Anspruch darauf, dass die über sie erhobenen Daten richtig sind. Sie darf also vom öffentlichen Organ verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

Der Grundsatz der Integrität und damit der Anspruch darauf, dass Daten richtig sein müssen, lässt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ableiten. Wir erinnern uns: Verhältnismässig ist eine Datenbearbeitung dann, wenn sie *geeignet* und *erforderlich* ist. Wenn die erhobenen Daten nicht richtig sind, dann ist deren Bearbeitung aber weder geeignet noch erforderlich, um die entsprechende gesetzliche Aufgabe zu erfüllen. Damit ist auch die Verhältnismässigkeit nicht mehr gewährleistet. Das heisst, es ist auch in unserem Interesse, dass die Personendaten, mit denen wir arbeiten, richtig sind, damit wir unsere Aufgaben korrekt erfüllen können.

Wir sind also verpflichtet, uns über die Richtigkeit von Daten zu vergewissern. Allerdings müssen wir nicht *laufend* kontrollieren, ob unsere Informationsbestände richtig sind, sondern vor allem dann, wenn wir die Daten weiterbearbeiten und etwas anderes mit ihnen machen, wenn wir also beispielsweise einen Anspruch auf Sozialhilfe prüfen oder mit den Daten weiter forschen wollen. Sollten sich Daten als unrichtig herausstellen, dann müssen wir alle angemessenen Massnahmen treffen, um sie zu berichtigen.

Ein sechster Grundsatz des Datenschutzrechts hängt eng mit dem Grundsatz der Integrität der Daten zusammen, deshalb stellen wir ihn an dieser Stelle vor. Es handelt sich um den Grundsatz der Informationssicherheit. Informationssicherheit bedeutet, dass wir Informationen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen schützen müssen. Dabei können wir uns an drei Schutzziele orientieren.

Erstens schützen wir die Vertraulichkeit der Daten, damit Unberechtigte nicht darauf zugreifen und sie zur Kenntnis nehmen können.

Zweitens schützen wir die Integrität der Daten, sodass Unberechtigte sie nicht verändern können.

Und *drittens* schützen wir die Verfügbarkeit der Daten, sodass sie bei Bedarf vorhanden sind.

Diese Schutzziele sind im § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes festgehalten. Umgesetzt wird der Grundsatz der Informationssicherheit durch technische und organisatorische Massnahmen seitens des Systems und durch Vorsichtsmassnahmen, die wir beim Bearbeiten einhalten müssen. Die Integrität der Daten können wir nur gewährleisten, wenn wir sie zugleich auch angemessen schützen.

Mit der Integrität und der Informationssicherheit haben wir nun alle Grundsätze kennengelernt, die Gegenstand dieses Kapitels sind. Im nächsten Schritt werden wir diese Erkenntnisse noch einmal zusammenfassen.

